



Landkreis Rostock

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt zur Eindämmung von SARS-CoV-2 nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 der Corona-Landesverordnung MecklenburgVorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2021 (GVOBl. M-V S. 9), sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

Ergänzung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz in vollstationären Einrichtungen

1. Die am 05.02.2021 amtlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz im Pflegezentrum der WarnowPflege GmbH, Warnow-Klinik Bützow gGmbH und der sich auf dem Gelände befindlichen Dialysepraxis, Am Forsthof 3, 18246 Bützow

wird wie folgt ergänzt:

zu Ziff. I

Es wird eingefügt:

3. Die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen sind verpflichtet, Abstriche von der Schleimhaut für die Durchführung der o. g. täglichen PoC-Testung zu dulden.

In Ziff. IV wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 04.03.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz in vollstationären Einrichtungen v. 05.02.2021 werden ergänzt und in ihrer Wirkung befristet. Insoweit wird auf die Begründung der vorgenannten Allgemeinverfügung Bezug genommen.

Die ergänzte Anordnung unter I. 3. stützt sich auf §§ 16, 28 Abs. 1 u. 3, 29 i.V.m. § 25 IfSG. Gemäß § 16 Abs.1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Im Rahmen der Ermittlungen haben Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider nach § 25 Abs. 1 und 3 Nr. 1 IfSG Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die dafür erforderlichen Abstriche von Schleimhäuten zu dulden. Auch im Rahmen der Beobachtung, der ein Großteil der Personen durch die bereits bestehende Quarantäneanordnung unterworfen ist, ist nach § 29 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 und 3 Nr. 1 IfSG der erforderliche Abstrich von Schleimhaut zu dulden. Im Übrigen ist bereits auf Grundlage der Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11.12.2021 (zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 22.01.2021) i.V.m. §§ 16, 25, 28, 28a, 29, 30 und 31 IfSG eine regelmäßige Testung der Bewohner vorzunehmen.

Angesichts der gestiegenen Infektionszahlen in den o. g. Pflegeeinrichtungen und medizinischen Einrichtungen ist die Erhöhung der Testintervalle zum Infektionsschutz geeignet, erforderlich und angemessen.

Die angeordnete Maßnahme ermöglicht es, infizierte Personen deutlich früher als bisher zu erkennen. Dadurch besteht auch frühzeitiger als bisher die Möglichkeit, den Eintrag des Coronavirus in diese Einrichtungen zu verhindern bzw. wesentlich zu erschweren. Die Anordnung ist geeignet, weil sie die Gefahr der Einbringung des Coronavirus in die Pflegeeinrichtungen durch den genannten Personenkreis in erheblichem Maße reduziert. Im Hinblick auf die Zielrichtung der Maßnahme, nämlich eine vulnerable Personengruppe der Bewohner/-innen von Pflegeeinrichtungen vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besonders zu schützen, ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere angesichts der deutlichen Zunahme von Infektionen in diesen Einrichtungen.

Die angeordnete Maßnahme ist daher sowohl geeignet als auch verhältnismäßig. Hierdurch wird dem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohner/innen und Patientinnen und Patienten vor einer Covid-19-Erkrankung von Pflegeeinrichtungen Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 05.02.2021

Im Auftrag

gez.

Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock